

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 29 (1938)

Heft: 17

Artikel: Aequivalenzpreis oder Paritätspreis?

Autor: Werdenberg, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1059395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BULLETIN

REDAKTION:

Generalsekretariat des Schweiz. Elektrotechn. Vereins und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke, Zürich 8, Seefeldstr. 301

ADMINISTRATION:

Zürich, Stauffacherquai 36 ♦ Telephon 51.742
Postcheck-Konto VIII 8481

Nachdruck von Text oder Figuren ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit Quellenangabe gestattet

XXIX. Jahrgang

Nº 17

Mittwoch, 17. August 1938

Aequivalenzpreis oder Paritätspreis?

Von W. Werdenberg, Winterthur.

621.311.03

Es wird angeregt, den Begriffsinhalt dieser beiden oft unklar gebrauchten Ausdrücke festzusetzen. Ein Vorschlag von Definitionen wird zur Diskussion gestellt.

L'auteur propose de fixer le sens exact de ces deux termes que l'on emploie souvent mal à propos, et soumet des définitions à la critique publique.

Die Gebiete, wo die Elektrizität mit anderen Energiearten in Wettbewerb tritt, werden von Jahr zu Jahr zahlreicher. Bei der Erschließung eines solchen neuen Absatzgebietes drängt sich fast immer die Frage nach dem Preis der elektrischen Energie an erste Stelle. Diese Preise bilden darum in vielen Vorträgen und Aufsätzen das Hauptthema. Meistens handelt es sich darum, diesen Energiepreis in Konkurrenz mit Brennstoffen festzustellen, wobei der elektrische Betrieb mit allen Vor- und Nachteilen nicht teurer zu stehen kommen soll als der Brennstoffbetrieb. Diese Energiepreise werden bald Aequivalenzpreis, bald Paritätspreis genannt, wobei einmal die besonderen Umstände des elektrischen Betriebes eingeschlossen und ein anderes Mal weggelassen sind. Daneben wird auch noch von reinen Aequivalenzpreisen, reinen Paritätspreisen und Brennstoffäquivalenzpreisen gesprochen. Will man sich heute in Wort oder Schrift eindeutig verständlich machen, so braucht es darum stets längere Erklärungen. Eine allgemein gültige Definition der Begriffe Aequivalenzpreis und Paritätspreis scheint daher angezeigt.

Auf die Grösse des Elektrizitätspreises haben folgende Punkte Einfluss:

1. a) Kosten und Qualität des bisher verwendeten Brennstoffes, unter Einschluss von Fracht und Gebühren.
- b) Verhältnis des Wirkungsgrades der Umwandlung von Brennstoffenergie zu dem Wirkungsgrad der Umwandlung von elektrischer Energie in eine andere Energieform (z. B. Dampf, Heissluft, Schmelzwärme, mechanische Energie etc.).

Diese Grössen lassen sich fast durchweg zahlenmäßig genau feststellen.

2. a) Kosten an Nebenauslagen wie Bedienung, Unterhalt, Reparaturen, Lagerhaltung, Veränderung des Ausschusses und der Nebenprodukte etc.

b) Anlagekosten oder Amortisation und Verzinsung, wobei auch Bauarbeiten einzuschliessen sind.

Diese Grössen lassen sich mehr oder weniger zahlenmäßig in Franken und Rappen festlegen.

3. Imponderabilien wie Sauberkeit, Zuverlässigkeit des Betriebes, Bequemlichkeit, Wertschätzung der Energiearten, preispolitische Momente etc.

Diese Grössen lassen sich nicht zahlenmäßig festlegen; sie hängen zum grössten Teil nur von subjektiver Beurteilung ab.

Den Konstrukteur der Anlage interessiert vor allem der Punkt 1. Der Energielieferant und der Beziiger legen das Hauptgewicht auf die Punkte 1 und 2. In besonderen Fällen spielt aber auch Punkt 3 für diese eine wesentliche Rolle.

Dementsprechend und in Anlehnung an die Bedeutung der Worte Aequivalenz und Parität in deutscher Sprache schlagen wir folgende Bezeichnungen vor:

Aequivalenzpreis (gleichwertiger Preis) ist derjenige Preis, der nur die Qualität und die Kosten des Brennstoffes und des Wirkungsgradverhältnisses berücksichtigt.

Es wäre dies also der Preis, der den Punkt 1 allein in Betracht zieht und würde die Ausdrücke wie «reiner Brennstoff-Aequivalenzpreis» ersetzen.

Paritätspreis (gleichberechtigter Preis) ist derjenige Preis, der alle zahlenmäßig feststellbaren Grössen berücksichtigt.

Es wäre dies also der Preis, für den sich das Werk und der Beziiger zuerst interessieren.

Punkt 3 ist in keinem der beiden Begriffe eingeschlossen; er soll im Lieferpreis zum Ausdruck kommen.

Lieferpreis ist derjenige Preis, zu dem im konkreten Fall tatsächlich die elektrische Energie geliefert wird.

„Eine derartige Definition dürfte die heute öfters entstehenden Missverständnisse beseitigen.